

Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg

Jörn Roland Christophersen

Dieser Beitrag¹ zeigt auf Grundlage archivalischer Quellen die Bedeutung der jüdischen Beerdigungsplätze für die Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg als integraler Bestandteil der allgemeinen Geschichte dieser Region auf.² Nachdem jüdische Friedhöfe bisher überwiegend isoliert – ohne Berücksichtigung der Regional- und Landesgeschichte – betrachtet wurden, und in der älteren Forschung städtisches Schriftgut nicht hinlänglich in die Interpretation einbezogen wurde, werden nun im Hinblick auf die Fragestellung auch systematisch Stadtbücher ausgewertet; allerdings wird ebenso auf Vergleichsmaterial aus anderen Regionen des Alten Reiches zurückzugreifen sein. Nach einem kurzen Überblick zu Überlieferung und Forschungslage, zum Friedhof als Institution und seinen Bezeichnungen in den Quellen werden die Friedhofsorte vorgestellt. Schließlich soll der Frage nach dem Friedhofsbezirk als Organisationsform

¹ Dies ist die ausgearbeitete, wenig veränderte Fassung eines Vortrags, den ich im Januar 2011 in Brandenburg an der Havel auf der Tagung „Aschkenas – Archäologie des Judentums in Mitteleuropa von der Spätantike bis in die Neuzeit“ gehalten habe; er stellt einen Teilaspekt meines Dissertationsvorhabens zur Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg im späteren Mittelalter dar, das ich im Rahmen des DFG-Projekts „Juden im Osten des mittelalterlichen Reiches“ verfolge. Professor Dr. phil. Dr. h. c. Alfred Haverkamp danke ich für die intensive Begleitung nicht nur dieses Beitrags, dem in dieser Schrift Geehrten für zahlreiche Hinweise und Anregungen, auch zu Fragen der Regionalorganisation jüdischer Siedlungen im Untersuchungsgebiet, und Dr. Christoph Cluse und Dr. Jörg Müller für Ihre Hilfe und Anregungen.

² Neben den bereits bei BROCKE, Michael, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale in Spandau (1244–1474), in: Ausgrabungen in Berlin 9 (1994), S. 8–116, bearbeiteten und edierten Grabsteinen aus Spandau sind Realien zur Geschichte jüdischer Friedhöfe der mittelalterlichen Mark Brandenburg weitestgehend unbekannt. Zu einer nicht erhaltenen, vermeintlichen Grabsteinspolie siehe BEKMANN, Johann Christoph und Bernhard Ludwig, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. 2, Berlin 1753, „Fünfter Theil, I. Buch, IX. Kap. Von der Stat Arneburg“, Sp. 8 f.

und deren Niederschlag in der Schriftlichkeit der christlichen Umgebungsgesellschaft nachgegangen werden.

Die Quellenlage zur Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg ist alles andere als gut, der Anteil der heute noch archivalisch nachweisbaren Belege aus der Gesamtmenge der relevanten Quellen erschreckend gering.³ Ein Großteil der heute überhaupt bekannten Quellen ist in Riedels „Codex diplomaticus Brandenburgensis“ ediert.⁴ Vereinzelt finden sich insbesondere in der städtischen Überlieferung seither nicht bekannte oder nicht berücksichtigte Quellen. Bereits 1932 erschien in Berlin „Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahr 1571“ von Werner Heise⁵, der seiner aus einer Dissertation hervorgegangenen Darstellung einen umfassenden Orts- und auch einen nach jetzigem Forschungsstand deutlich zu korrigierenden und zu ergänzenden Friedhofskatalog beifügte.⁶ Abgesehen von dieser bis heute grundlegenden Arbeit entstanden vor allem Studien mit lokal, regional oder thematisch spezifiziertem Fokus.⁷ Eine Bearbeitung der Quellen zur Geschichte der Juden war zu DDR-Zeiten generell nicht erwünscht. Entsprechend restriktiv waren die Verwaltungs- und Ausführungsbestimmungen für das Archivwesen.⁸ Die Bearbeiter des für die Beschäftigung mit der Ge-

³ Abgesehen von dem Grabmalcorpus aus Spandau sind zu jüdischen Friedhöfen in Brandenburg besonders wenige Quellen im Original erhalten. Viele Quellen sind nur durch Chronisten des 18. Jahrhunderts überliefert oder paraphrasiert – hier sei mit einem Beispiel aus Spandau verwiesen auf SCHULZE, Daniel Friedrich, Zur Beschreibung und Geschichte der Stadt Spandow [...] [Manuskript des späten 18. Jahrhunderts], hg. v. Otto RECKE, Spandau 1913. Zum Quellenwert der teilweise ohne Kenntlichmachung von Quellenzitat und -interpretation kompilierenden Chronisten vgl. POHL, Joachim, Die mittelalterlichen jüdischen Grabsteine und Gemeindeeinrichtungen in der Stadt Spandau, in: *Aschkenas* 18/19 (2008/2009), S. 151–206, hier: S. 152. Nachfolgend sollen aber vorrangig verlässlichere, überprüfbare Quellen in Zitaten angeführt werden.

⁴ *Codex diplomaticus Brandenburgensis*. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 41 Bde. in 4 Abt., Supplementbd. und Registern, hg. v. Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1838–1869 [hienach kurz: CDB; Abteilungen künftig per Sigle mit A–D markiert].

⁵ HEISE, Werner, *Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571*, Berlin 1932 (*Historische Studien* 220).

⁶ Ebd., zusammenfassend S. 361 f.

⁷ Stellvertretend seien hier einige Arbeiten zu den in Spandau aufgefundenen Grabsteinen respektive dem Spandauer Friedhof angeführt: STEIN, Günter, Zur baugeschichtlichen Bedeutung der jüdischen Grabsteine auf der Spandauer Zitadelle, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 23 (1972), S. 7–13; RAPP, Eugen Ludwig, Die mittelalterlichen hebräischen Epitaphien aus der Zitadelle von Spandau (1244–1347), in: ebd., S. 14–36; KERND'L, Alfred, Wo die Menschen schweigen, da werden die Steine reden. Zu den mittelalterlichen jüdischen Grabsteinen auf der Spandauer Zitadelle, in: *Ausgrabungen und Funde* 37 (1992), S. 326–329. Hervorgehoben sei der äußerst anregende jüngere Beitrag POHL, Grabsteine (wie Anm. 3).

⁸ Hierzu SCHREYER, Hermann, Das staatliche Archivwesen der DDR. Ein Überblick, Düsseldorf 2008 (*Schriften des Bundesarchivs* 70), S. 254, zur Sperrung von Beständen jüdischer Provenienz „aus politischen Gründen“ durch das Deutsche Zentralarchiv. Betreffen die hier geschilderten Sachverhalte in konkreten Einzelfällen vor allem die seit 1990 ins Archiv der Stiftung

schichte der Juden im mittelalterlichen Reich unverzichtbaren Handbuchs *Germania Judaica*, hier der Bände 2 und vor allem 3, hatten schlicht nicht die Möglichkeit, auf uneingeschränkt agierende Kooperationspartner zurückzugreifen.⁹

I Bemerkungen zum Friedhof als Institution

Zunächst muss die Frage gestellt werden, welchen Erkenntniszugewinn die Beschäftigung mit Friedhöfen verspricht; zur Beantwortung ist es sinnvoll etwas weiter auszuholen: Über die offensichtliche Notwendigkeit, die Körper der Verstorbenen unterzubringen hinaus, erfüllt der mittelalterliche Friedhof eine Fülle von Funktionen. Für die Christen wurde er – folgt man einschlägigen Handbuch- und Forschungsbeiträgen – ein wichtiges Zentrum innerstädtischen Lebens, war Versammlungsort, Ort für Märkte, Handel und Dienstleistungen aller Art (bis hin zur Prostitution), Ort für Festlichkeiten und Asyl- und Schutzplatz, aber auch – so drückt es das LThK aus – der „wesentliche [...] Platz [...] für die gedankliche Präsenz der Verstorbenen im Leben der Hinterbliebenen“¹⁰. Er war also ein sozial, wirtschaftlich, rechtlich und psychologisch bedeutsamer, überaus belebter Raum.¹¹ Das öffentliche Leben von Gemeinschaften

Neue Synagoge – Centrum Judaicum, Berlin, überführten Bestände (ebd., S. 256), so lässt sich die grundsätzliche Haltung politischer Entscheidungsträger jedoch gut ablesen.

⁹ Die Bearbeitung der Ortsartikel für den Osten Deutschlands musste anhand der wenigen einsehbaren Quellen und der einschlägigen Literatur der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg vorstatten gehen; vgl. auch die Vorworte zu GJ 2, S. VIII–X, und GJ 3, S. VIII–IX; weiterhin TOCH, Michael, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*, München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44), S. 117. Aus dem Vorwort der drei Bände von ESCHWEGE, Helmut, *Geschichte der Juden im Territorium der ehemaligen DDR*, Dresden 1991, sei hier als bezeichnend für die Barrieren, mit denen neben Eschwege auch die GJ-Bearbeiter in der DDR konfrontiert waren, wiedergegeben: „Der Autor wandte sich an etwa 550 Archive im Raum der DDR, von ihnen [sic!] ein Drittel nicht antwortete, obwohl ein jedes zweimal angeschrieben wurde, etwa ein gleicher Teil teilte mit, daß sich in seinem Bestand keine die örtlichen Juden betreffenden Unterlagen befänden“ (S. 8).

¹⁰ HARTINGER, Walter, (Art.) *Friedhof*, I. Geschichte, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 4, hg. v. Walter KASPER u. a., Freiburg i. Br. u. a. 1995, Sp. 143. Zum Themenkomplex „Jüdischer Friedhof als Memorialort“ siehe nun: HAVERKAMP, Alfred, *Jüdische Friedhöfe in Aschkenas*, in: *Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends*, hg. v. Johannes FRIED und Olaf B. RADER, München 2011, S. 70–82.

¹¹ Vgl. hierzu HAVERKAMP, Alfred, *Gemeinschaften und Räume während des Mittelalters*, in: *Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz*, hg. v. Franz IRSIGLER, Trier 2006 (THF 61), S. 247–283, hier: S. 273–278, mit den nahezu paradigmatischen Feststellungen, dass eine deutlichere Fokussierung auf Friedhöfe für die Forschung zu Gemeinschaften und Gemeinden unabdingbar sei (ebd., S. 274) und dass weiterhin „[d]ie umfassende Bedeutung der Kirchhöfe für das gemeindliche Leben [...] kaum überschätzt werden“ könne (ebd., S. 277); vgl. auch HARTINGER, *Friedhof* (wie Anm. 10); ENGEMANN, Josef, (Art.) *Friedhof*, A. Spätan-

wurde in Gegenwart der Verstorbenen gestaltet, ihr Alltagsleben war durch und durch kultisch-religiös geprägt.¹² Im Falle der Kirchhöfe fielen Beerdigungsplatz und der für alle öffentliche Raum unmittelbar vor der Kirche zusammen.¹³

Während der mittelalterliche, christliche Friedhof in Mitteleuropa in den meisten Fällen in die besiedelte Ortslage zurückgekehrt war¹⁴ – die Voraussetzung für die oben geschilderten Sachverhalte – wirkten und wirken im Falle des jüdischen Friedhofs die antiken Rechts- und Kultvorstellungen, die den Friedhof außerhalb der Wohnlagen wissen wollten, fort.¹⁵ Unter anderem in der stets zu wahrenen Unantastbarkeit der Grabstelle als „Eigentum“ des Verstorbenen und in der Vorstellung, dass alles, was mit Toten in Berührung kommt, unrein ist, ist der spezifische Charakter des jüdischen Friedhofs angelegt, der ihn als Versammlungsraum über das persönliche oder familiäre Totengedenken hinaus ungeeignet macht.¹⁶ Allein die Tatsache, dass nicht für jeden

tike/Frühchristentum, in: LexMA 4, Sp. 923; DAXELMÜLLER, Christoph u. a., (Art.) Friedhof, B. Mittelalter, in: LexMA 4, Sp. 924–930, hier: Sp. 926. Vgl. Auch die Beispiele bei ESCHER-APSNER, Monika, Kirchhöfe – öffentliche Orte der Fürsorge, Vorsorge und Seelsorge christlicher Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 159–196, hier: S. 159–162.

¹² Zu den mannigfachen Formen von Gemeinschaften und ihren Ursprüngen vgl. HAVERKAMP, Alfred, Leben in Gemeinschaften, in: *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter*. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 207–236 (zuerst in: *Aufbruch – Wandel – Erneuerung*, Beiträge zur „Renaissance“ des 12. Jahrhunderts, hg. v. Georg WIELAND, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 11–44) und HAVERKAMP, Alfred, Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER, Ostfildern 2006 (VuF 64), S. 153–192. Neben den Kirchhöfen der christlichen Pfarrgemeinden erweiterten Kirchenbestattungen und eigene Friedhöfe für Klöster und Religiosengruppen, Leprosorien, Hospitäler und – mit Abstrichen – Seuchenfriedhöfe die christliche Friedhofslandschaft des Mittelalters; vgl. DAXELMÜLLER, Friedhof (wie Anm. 11), hier: Sp. 925.

¹³ Vgl. ESCHER-APSNER, Kirchhöfe (wie Anm. 11), S. 162–167. Die hier angesprochene Öffentlichkeit vor dem Kirchengebäude findet eine Entsprechung in der Bestimmung, dass die Eide der Stendaler Juden unmittelbar vor der Synagoge und für alle verständlich in deutscher Sprache abzulegen waren (so genannte Stendaler Judenordnung von 1297, CDB [wie Anm. 4], A 15, Nr. 57, S. 44 f.). Auf Fragen der Anbindung institutionalisierter Armenfürsorge an Friedhöfe kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht eingegangen werden.

¹⁴ LEGOFF, Jacques, Introduction, in: *La ville médiévale des Carolingiens à la Renaissance*, hg. v. DEMS., Paris 1980 (Histoire de la France urbaine 2), S. 9–25, hier: S. 15, sprach von einer „urbanisation des morts“, mit der eine Ausdifferenzierung der Funktionen des Friedhofs einhergegangen sei. Hiernach auch ESCHER-APSNER, Kirchhöfe (wie Anm. 11), S. 168; vgl. auch: HARTINGER, Friedhof (wie Anm. 10); ENGEMANN, Friedhof (wie Anm. 11).

¹⁵ Zu den bei Christen und Juden unterschiedlich verlaufenden Vorgängen vgl. HAVERKAMP, Friedhöfe (wie Anm. 10), S. 72 f.

¹⁶ Vgl. zum Gebet am Grab GUGGENHEIM, Yacov, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und

Ort mit jüdischer Präsenz ein eigener Friedhof bestand, unterstreicht die „überregionale Zentralfunktion“¹⁷, die für innerjüdische Verwaltungsvorgänge genutzt wurde. Die bisherige Forschung zu jüdischen Friedhöfen in Aschkenas zeigt, dass eine jüdische Ansiedlung mit eigenem Friedhof regelrecht zum Hauptort eines jüdischen Siedlungsnetzes wurde.¹⁸

Die Erhaltung dauerhafter Grabstätten und die Einhaltung ritueller Bestimmungen setzten eine lokal präesente und agierende Gemeinschaft und auch deren Kontinuität voraus. Umgekehrt identifizierte man sich mit dem Ort, an dem die Vorfahren durch die Gemeinschaft bestattet worden waren, an dem sich die Wurzeln der Gemeinschaft nachvollziehen ließen, der Halt und Heimatgefühl gab.¹⁹ Für christliche und jüdische Gemeinden gilt somit gleichermaßen, dass der jeweilige Friedhof als Raum der kulturell-kulturellen Verdichtung geeignet war, identitätsstiftende Funktion zu übernehmen.²⁰ Dass Orten mit jüdischen Friedhöfen eine herausragende Rolle bei der Steuererhebung zukam²¹, wird an anderer Stelle erneut von Bedeutung sein.

Kultur, in: GJ 3,3, S. 2079–2138, hier: S. 2088; zu durch Christen zugeschriebene „religiöse Verehrung“ des Friedhofs: vgl. HAVERKAMP, *Friedhöfe* (wie Anm. 10), S. 71, und zum Gedanken der Unreinheit ebd., S. 73.

¹⁷ Vgl. GUGGENHEIM, *Gemeinde* (wie Anm. 16), S. 2089. Zum „Vorort“-Charakter der Friedhofsorte vgl. BARZEN, Rainer, *Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und des Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung*, in: *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk*, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (FGJ A 14), Bd. 1, S. 293–366, bes. S. 302 f.

¹⁸ Ebd., S. 301–304; GUGGENHEIM, *Gemeinde* (wie Anm. 16), S. 2089; HAVERKAMP, *Gemeinschaften* (wie Anm. 11), S. 275; MÖSCHTER, Angela, *Juden im venezianischen Treviso (1389–1509)*, Hannover 2008 (FGJ A 19), S. 96, mit einer Gegenüberstellung der für das nordalpine Regnum bekannten Verhältnisse mit den Organisationsformen im mittelalterlichen Veneto. Zur Einbindung der schwer auszuwertenden Angaben aus den Memorbüchern in eine umfassende Interpretation sei auch hier auf mein Dissertationsvorhaben verwiesen. Die Aufstellung aus dem Martyrologium des Deutzer Memorbuchs weicht bei den Eintragungen zu Brandenburg von der Systematik der übrigen Einträge ab, die einem regional bedeutenden Friedhofsort als Hauptort eines Friedhofsbezirks mehrere Gemeinden zuordnen; vgl. BARZEN, *Regionalorganisation* (wie Anm. 17), insb. die Zusammenstellung auf S. 364 f., und CLUSE, Christoph, *Zu den räumlichen Organisationsformen von Juden im christlichen Umfeld*, in: *Zwischen Maas und Rhein* (wie Anm. 11), S. 285–296, hier: S. 291 f.; sowie BARZEN, Rainer, Friedhelm BURGARD und Rosemarie KOSCHE, *The Hierarchy of Medieval Jewish Settlements Seen Through Jewish and Non-Jewish Sources*, in: *Jewish Studies* 40 (2000), S. 57*–67*, hier: S. 58* f. und 62*.

¹⁹ Vgl. GUGGENHEIM, *Gemeinde* (wie Anm. 16), S. 2087; HAVERKAMP, *Friedhöfe* (wie Anm. 10), S. 71 f.

²⁰ Vgl. ESCHER-APSNER, *Kirchhöfe* (wie Anm. 11), S. 170.

²¹ Vgl. ANDERNACHT, Dietrich, *Der Frankfurter Judenfriedhof*, in: *Gedenkschrift für Bernhard Brillling*, hg. v. Peter FREIMARK und Helmut RICHTERING, Hamburg 1988 (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden* 14), S. 77–89, bes. S. 79, und CLUSE, *Organisationsformen*

Fundierte Kenntnisse über Friedhöfe im Mittelalter sind also nicht nur für sich gehaltvoll, sie helfen auch, weitere Strukturen und Formen der Vergemeinschaftung oder Gemeindeorganisation besser zu verstehen.

II Zur Bezeichnung der Friedhöfe in den Quellen

Abgesehen von einer Nennung als *cimiterium* (Arnswalde 1321)²² begegnen in den Quellen christlicher Provenienz zwei verschiedene Bezeichnungen für die jüdischen Friedhöfe in der Mark Brandenburg: zum einen Judenkirchhof²³ oder Judenfriedhof, ein Begriff, der den funktionalen Aspekt der Beerdigungsstätte in Analogie zum christlichen Friedhof oder Kirchhof widerspiegelt und auch losgelöst vom Kirchengebäude Anwendung findet. Zumindest am Begriff des Kirchhofs wird auch eine gewisse Wertschätzung der Anlage festzumachen sein, wenn auch eine Entsprechung der vielfältigen öffentlichen Funktionen ein Pendant des Kirchhofs nur im Synagogenvorplatz haben kann.²⁴

Zum anderen findet sich in der Mark Brandenburg und „den angrenzenden Landesteilen“²⁵, nicht jedoch etwa im Westen oder Süden des mittelalterlichen Reiches, der Begriff *kiewer* (zu hebr. קבר = Grab)²⁶ in verschiedenen Ablautungen: *kefer*,

(wie Anm. 18), S. 292 f. (mit weiterer Literatur); weiterhin: BARZEN/BURGARD/KOSCHE, Hierarchy (wie Anm. 18), S. 66*–67*; HAVERKAMP, Friedhöfe (wie Anm. 10), S. 74.

²² Vgl. LICHTENSTEIN, Hans, Der Vorwurf der Hostienschändung und das erste Auftreten der Juden in der Mark Brandenburg, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland NF 4 (1932), S. 189–197, hier: S. 197. Die Nennung als *cimiterium* – ein zur Bezeichnung christlicher Begräbnisstätten gängiger Begriff – ist auch weiterhin im Zusammenhang mit jüdischen Friedhöfen wohl nicht unüblich gewesen. Im 15. Jahrhundert wird beispielsweise der Magdeburger Judenfriedhof als *cimiterium Judeorum* genannt (GJ 2,2, S. 772; weiterhin exemplarisch: GJ 3,1, S. 178, 461; 624, GJ 3,2, S. 1064, 1418, 1470 und 1721).

²³ Neben den im weiteren Verlauf zitierten Archivalien zu Perleberg 1452/53 und 1519 seien hier angeführt: Prenzlau 1355 (CDB [wie Anm. 4], A 21, S. 172 f.), Spandau 1324 (nun gedruckt bei POHL, Grabsteine [wie Anm. 3], hier: S. 205 f.), oder etwa Güstrow (DREWELOW, Dirk, Rosmarie KORN und Solweig WELZIN, Güstrow, in: Wegweiser durch das jüdische Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Irene DIEKMANN, Potsdam 1998 [Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen 2], S. 128–141, hier: S. 128).

²⁴ Vgl. GUGGENHEIM, Gemeinde (wie Anm. 16), S. 2084 f. HAVERKAMP, Friedhöfe (wie Anm. 10), S. 71 f., hat kürzlich anhand des Regensburger Beispiels verdeutlicht, dass christlicherseits ein gewisses Maß an Wissen um den Stellenwert des jüdischen Friedhofs vorhanden gewesen sein muss, woraus die „zentrale Funktion des Friedhofs in den Beziehungen zwischen Christen und Juden“ hervorgehe.

²⁵ ACKERMANN, Aaron, Geschichte der Juden in Brandenburg a. H., Berlin 1906, S. 30.

²⁶ Das Mittelniederdeutsche Handwörterbuch [von LASCH und BORCHLING], Bd. 2, hg. v. Dieter MÖHN, Neumünster 2004, Sp. 485 und 531, leitet den Begriff, der dem Ostfälischen zugeordnet wird, auf schmaler Datenbasis nachvollziehbar, aber bei aller übrigen Zuverlässigkeit

kever, kewer, kiffer, kyver, kaifer, käfer, weiterentwickelt zu *keferlucht* oder gar falsch gelesen als *jode-keisser*²⁷, die alle von dem Versuch zeugen, eine dem Sprachgebrauch möglichst präzise entsprechende graphemische Umsetzung zu erlangen. 1364 ist der Begriff in Pritzwalk zumindest nicht erläuterungsbedürftig, hier ist der *Jadeschen Keuer* als Zielpunkt des Transports verstorbener Juden angegeben.²⁸

Ob dieser Begriff, der auch parallel zu einer Bezeichnung als Judenfried- oder Judenkirchhof Anwendung findet, vielmehr auf die institutionelle Bedeutung und die Andersartigkeit der Einrichtung im Vergleich zum christlichen Begräbnisplatz hinweist,

wohl falsch von hebr. „kafar“ = Dorf ab, daher die Übersetzung Judensiedlung, Judenhof. Zu einer ersten reflektierten Nennung des Begriffs – hier im Zusammenhang mit Spandau – vgl. KÖNIG, Johann Anton Balthasar, Annalen der Juden in den preußischen Staaten besonders in der Mark Brandenburg [ursprünglich anonym erschienen], Berlin 1790, S. 27 f., und mit einer ersten, äußerst knappen Begriffskritik GÜDEMANN, Moritz, Zur Geschichte der Juden in Magdeburg, Breslau 1866 (Separatabdruck aus Frankel's Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 14 [1865], S. 241–256, 281–296, 321–335 und 361–370), S. 6, und nach den beiden vorgenannten auch ACKERMANN, Geschichte (wie Anm. 25), S. 30. Die eklatante Fehldeutung bei KUMMER, Manfred, Quedlinburg, in: Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt, hg. v. Jutta DICK, Potsdam 1998 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen 3), S. 150–157, hier: S. 151, der den *Joddenkewer* in Quedlinburg als Bezeichnung des 16. Jahrhunderts als „Judenkerker“ verstanden wissen will und ihn daher mit einem Turm der Stadtbefestigung identifiziert, geht wohl auf ältere, falsche Interpretationen zurück (vgl. GJ 3,2, S. 1160, Anm. 10). Für Hinweise zur Situation in Quedlinburg danke ich herzlich Herrn Dr.-Ing. Simon Paulus, Münster.

²⁷ Der Begriff „kiewer“ ist mehr Forschungs- denn Quellenbegriff und findet Verwendung für alle hier vorgestellten Varianten; in unvollständiger Reihung: *kefer*, *kever*: ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert bis 1493; in Magdeburg (GJ 3,2, S. 772); *keverstrate*: Zerbst (GJ 3,2, S. 1718); *kewer*: Quedlinburg (wohl vorwiegend neuzeitliche Bezeichnung; GJ 3,2, S. 1157 mit S. 1160, Anm. 9 f.); *kiffer*: Brandenburg (1492: Brandenburg, Domstiftsarchiv, Fp 63, fol. 11^v; vgl. hierzu auch Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, Bd. 2: 1488–1519, 1545, bearb. v. Wolfgang SCHÖSSLER, Berlin 2009 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 54), S. 329; vgl. auch TSCHIRCH, Otto, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel. Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt 1928/29, Bd. 1, Brandenburg a. H. 1928, S. 197 f.; ACKERMANN, Geschichte (wie Anm. 25), S. 30; *kyver*: Magdeburg (vgl. GJ 3,2, S. 778, Anm. 9); *kaifer*: Parchim (DONATH, Leopold, Geschichte der Juden in Mecklenburg, von den ältesten Zeiten [1266] bis auf die Gegenwart [1874], Leipzig 1874, S. 29 f., er führt [ebd., S. 30] den Begriff zwar als „vulgo“ an und verweist auf hebr. קבר, deutet aber die Tragweite nicht, die sich daraus ergibt, dass Christen den von Juden eingeführten Begriff benutzten und als Lehnwort übernahmen); *käfer*: Bernburg (Judenkäfer, siehe GJ 3,1, S. 111); *keferlucht*: Derenburg in Sachsen-Anhalt (BROCKE, Michael, Eckehart RUTHENBERG und Kai Uwe SCHULENBURG, Stein und Name. Die jüdischen Friedhöfe in Ostdeutschland [neue Bundesländer, DDR und Berlin], Berlin 1994 [Veröffentlichungen aus dem Institut Kirche und Judentum 22], S. 295) und Wernigerode (dort auch *Hkeferlucht*; GJ 3,2, S. 1585); *jode-keisser* (Beispiel angeführt bei DONATH, Geschichte, S. 30, erläutert unter Verweiszeichen „*“ als „Im Volksmund corrumpt“. Hier handelt es sich wohl um eine Verlesung von f und Schaff-s).

²⁸ CDB (wie Anm. 4), A 3, Nr. 99, S. 395 f., hierin bes. S. 396.

ist schwerlich zu klären. Möglich wäre aber, dass die Differenz in der Wahrnehmung von Friedhöfen durch die christliche Umgebungsgesellschaft, die zuerst mit der neuartigen Gemeindeeinrichtung konfrontiert wurde, dazu führte, dass das wohl von den Juden im Zusammenhang mit dem Friedhof benutzte „kiewer“ Eingang in die Alltags- und Verwaltungssprache der Christen fand. Der Befund, dass der Begriff insbesondere in Gebieten der frühen Landesausbaustufe im Zuge der so genannten Ostsiedlung, nämlich der Altmark und den Gebieten zwischen Quedlinburg und Magdeburg und somit an der Schwelle zu den Neusiedelländen des hoch- und spätmittelalterlichen Landesausbaus²⁹ Verwendung fand, stützt diese Arbeitshypothese und macht deutlich, dass die hier behandelte Thematik untrennbar mit Vorgängen von Landesausbau und Ostsiedlung verbunden ist.

III Die Friedhofsorte in der Mark Brandenburg

Einer der im Mauerwerk der frühneuzeitlichen Zitadelle Spandau regelrecht konservierten Grabsteine markierte die Grabstelle Jonas, Sohn Dans, der 1244 verstarb.³⁰ Hiermit liegt der älteste erhaltene jüdische Grabstein in der Mark Brandenburg vor, er ist indirekt Beleg für den frühesten jüdischen Friedhof der Mark Brandenburg und überhaupt der erste sichere Beleg für jüdisches Leben in diesem Bereich. Dass der Stein von einem Spandauer Friedhof stammt, ist wahrscheinlich, jedoch nicht zu belegen.³¹

²⁹ Vgl. beispielsweise HAVERKAMP, Alfred, *Zwölftes Jahrhundert (1125–1198)*, Stuttgart 2003, (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 5), S. 37 f. (mit weiterer Literatur) und BERGSTEDT, Clemens, *Grundzüge der frühen historisch-politischen Entwicklung der Markgrafschaft Brandenburg (1170–1220)*, in: *Weltbilder des mittelalterlichen Menschen*, hg. v. Heinz-Dieter HEIMANN, Berlin 2007 (Studium litterarum 12), S. 171–189, hier: S. 172 f.

³⁰ Vgl. BROCKE, *Grabmale* (wie Anm. 2), Nr. 1, S. 18; RAPP, *Epitaphien* (wie Anm. 7), S. 20.

³¹ Es ist vorstellbar (wenn auch nicht wahrscheinlich), dass die zum Bau der Zitadelle während der Mitte des 16. Jahrhunderts – und somit nach der Ausweisung im Zuge des Prozesses von 1510 – auf das Grundstück der markgräflichen Burg verbrachten Steine aus weiteren Teilen der Mark zusammengetragen wurden. Zum Hostienschändungsprozess von 1510 vgl. neben der älteren Literatur auch BACKHAUS, Fritz, *Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 39 (1988), S. 7–26, und neuerdings KURZE, Dietrich, *Der Berliner Prozess und die Vertreibung der Juden aus der Mark Brandenburg im Jahr 1510*, in: *Der Bär von Berlin* 59 (2010), S. 25–53; ESCHER, Felix, *Vor 500 Jahren. Das Martyrium von 1510 in der Mark Brandenburg*, in: *Judaica* 66 (2010), S. 321–331. Keine der Spandauer Grabsteininschriften erlaubt eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Ort (vgl. BROCKE, *Grabmale* [wie Anm. 2], S. 13; BROCKE/RUTHENBERG/SCHULENBURG, *Stein* [wie Anm. 27], S. 69), auch die Identifizierung der Verstorbenen mit den wenigen anderweitig bekannten Juden im mittelalterlichen Spandau oder Berlin erweist sich als schwierig. Zu einem Zuordnungsversuch siehe BROCKE, *Grabmale* (wie Anm. 2), Nr. 40, S. 70, und weitaus bestimmter POHL, *Grabsteine* (wie Anm. 3), S. 192, mit der Auffassung, dass es sich bei dem 1471 in den Bürgerbüchern

Die besondere Bedeutung der Grabstelle im Judentum steht in krassem Gegensatz zur Profanisierung und Spolierung. Dennoch ist in diesem Fall wohl weniger ein antijüdischer Akt Triebfeder des Vorgehens gewesen als vielmehr der Bedarf an Baumaterial.³² Der Effekt jedoch, dass die Memoria der jüdischen Gemeinschaft dauerhaft gestört wurde, wurde in anderen Fällen wohl gezielt zur endgültigen Tilgung der Gemeindefundamente genutzt.³³

Erst im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts wurde der *Juden kirchhoffe, bey Spandow*³⁴ lediglich als Anrainergrundstück in einer kopiaal überlieferten Vertragsbestätigung erwähnt. Bereits 1474 wurde der letzte datierbare Grabstein errichtet, wenn auch der Friedhof weiterhin – bis ins 16. Jahrhundert – erwähnt wird. An dieser Zeitspanne wird ein grundsätzliches Quellen- und Methodenproblem sichtbar. Die Quellendichte ist auch im Falle des am besten dokumentierten jüdischen Friedhofs der mittelalterlichen Mark Brandenburg nicht hoch genug, als dass alle Abläufe auch nur annähernd zeitgemäß abgebildet werden könnten. Bereits vor 1244 dürfte sich eine jüdische Gemeinde verfestigt haben. Die Tatsache, dass ein Grabstein gesetzt wurde, spricht dafür, dass zu dieser Zeit eine etablierte Gemeinschaft bestand, die in der Lage war, Memorialfunktionen auszuüben. Diese grundlegende Form der Vergemeinschaftung entband den Einzelnen von einer spirituell-existentialen Notwendigkeit zur Vorsorge. Nach einer Schätzung Yacov Guggenheims dürfte eine Gemeinde zumindest anderthalb Jahrzehnte vor Einrichtung des Friedhofs bestanden haben.³⁵ Ohne das Wiederauffinden

der Stadt Berlin (Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453–1700, hg. v. Peter VON GEBHARDT, Berlin 1927 [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 1 = Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins 1], S. 43) Erwähnen um den (oder einen) namentlich nachweisbaren Kallemann aus Spandau handle.

³² Zu Vergleichsfällen im Reichsgebiet (etwa Burg Hülchrath, Grevenbroich-Hülchrath; Burg Lechenich, Erfstadt-Lechenich) siehe STOFFELS, Patrick Ewald, Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im Mittelalter, Examensarbeit (masch.) Trier 2008 [erscheint 2012 in der Reihe „Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte“, im Druck]; zur Verwendung des Baumaterials generell: S. 100–103; zur Unterbringung in Befestigungsbauten: S. 31–48, und zu Spandau im Speziellen: S. 44. Z. B. der Verbringung der Grabmale des Kölner Friedhofs zur Burg Kerpen vgl. SCHMANDT, Matthias, *Judei, cives et incolae*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 11), S. 11 mit Anm. 17.

³³ Vgl. HAVERKAMP, Friedhöfe (wie Anm. 10), S. 70 f., 75 und 81; STOFFELS, Wiederverwendung (wie Anm. 32), S. 100. Vgl. hierzu auch die Nutzung der Mainzer Synagoge als Allerheiligenkapelle nach der Ausweisung bei ZIWES, Franz-Josef, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995 (FGJ A 1), S. 87 f.; vgl. auch GJ 3,3, S. 2087 f.

³⁴ 1324 I 25; Berlin, Archiv des Stadtgeschichtlichen Museums Spandau, Copiale IV B 2/27, G (S. 1–2); Druck jetzt bei POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), S. 205 f.

³⁵ Für diese mündliche Einschätzung vom Dezember 2008 danke ich Herrn Yacov J. Guggenheim, Jerusalem. Zur im Übrigen auch wirtschaftlich relevanten Vorsorge vgl. ANDERNACHT, Judenfriedhof (wie Anm. 21), S. 82, mit der Schilderung von Ansätzen einer Armenfürsorge (mit Anm. 35).

der jüdischen Grabsteine in Spandau im 20. Jahrhundert müsste die jüdische Präsenz nahezu ein Jahrhundert später angenommen werden, als es heute möglich ist.³⁶

Am 7. September 1321 – und somit einige Jahre vor Erwähnung des Spandauer Friedhofs – versicherte der Rat der Stadt Arnswalde³⁷, dass die jüdische Gemeinde (*universitas judeorum*) nicht nur den mit eigenen finanziellen Mitteln (*pecunia sua*) erworbenen Acker neben ihrem Friedhof (*iuxta cimiterium ipsorum*) sondern auch die *via accedendi cimiterium ipsorum*, den Zuweg zum Friedhof, behalten solle.³⁸ Auch hier ist davon auszugehen, dass bereits in askanischer Zeit, möglicherweise bereits vor 1300, eine Niederlassung oder Ansiedlung von Juden erfolgt war. Das Vorhandensein des Friedhofs wird die jüdische Gemeinde zu Arnswalde über alle weiteren jüdischen Ansiedlungen in der Neumark erhoben haben.³⁹

In der nachfolgenden Zeit akuter politischer Instabilität ist zunächst kein weiterer Friedhof zu belegen. Allerdings ist 1355 für Prenzlau in der Uckermark die Neuanlage eines Friedhofs fassbar. Gerade in einer Zeit, die von der Auslöschung der Gemeinden im Westen des Reiches geprägt ist, scheint es hier Bedarf für eine neue Beerdigungsstätte gegeben zu haben. Markgraf Ludwig der Römer versöhnte sich mit seinen *lyuen getruwen*, den Ratsleuten, Gildemeistern und gemeinen Bürgern der zuvor wohl mäßig loyalen Stadt Prenzlau, sicherte den Fortbestand allgemeiner Privilegien und Zollfreiheiten in bestimmten Städten zu und erlaubte den Bürgern darüber hinaus, außerhalb der Stadt einen *Joden Kerkhoff* mit *alleme rechte, den eyn Joden kerkhoff hebben schal* anzulegen.⁴⁰ Auch hier erscheint der jüdische Friedhof – nun keine rein innerjüdische Angelegenheit mehr – als rechtsrelevante Einrichtung, der vom Landesherrn ein be-

³⁶ So wusste beispielsweise HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 362, über das Alter des jüdischen Friedhofs nur das, was aus den Schriftquellen der Archive hervorgeht. Zu einem vergleichbaren Vorschlag vgl. POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), S. 199.

³⁷ Heute: Choszczno, Woiwodschaft Westpommern. Die Stadt war spätestens seit dem Vertrag von Arnswalde im Jahre 1269, der die Herrschaft der Askanier über die brandenburgischen Gebiete jenseits der Oder dauerhaft ermöglichte, ein mehrfach geförderter Vorort der später so genannten Neumark; vgl. HEINRICH, Gerd, (Art.) Arnswalde, Vertrag v., in: LexMA 1, Sp. 1012.

³⁸ LICHTENSTEIN, Vorwurf (wie Anm. 22), S. 196 f.; vgl. auch GJ 2,1, S. 24, und CLUSE, Organisationsformen (wie Anm. 18), S. 292 f. Vgl. hierzu auch die Verhältnisse in Frankfurt a. M., wo das Recht zur Bestattung Auswärtiger rund ein Jahrhundert später verloren ging; vgl. ANDERNACHT, Judenfriedhof (wie Anm. 21), S. 77, mit Anm. 2 (darin Schilderung der Zusicherung freien Geleits durch den Erzbischof von Mainz).

³⁹ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters, in: Juden in Deutschland, hg. v. Michael MATHEUS, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 9–32, hier: S. 16 (abgedruckt in: Alfred Haverkamp, Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 225–275); HAVERKAMP, Gemeinschaften (wie Anm. 11), S. 275; ZIWES, Studien (wie Anm. 33), S. 78.

⁴⁰ CDB (wie Anm. 4), A 21, Nr. 109, S. 172 f.: *Wi hebben die egenanten vnser Borgern ok die Vriheit gegeuen, dat sie mogen maken eynen Joden kerkhoff vp erem acker vor der Stat in Premslaw vor*

stimmter Rechtsstatus zugebilligt wurde. Offensichtlich soll in diesem Schriftstück, das in seiner Art sehr selten – wenn nicht singulär – ist, auf Bestreben der Stadtgemeinde hin ein Zentrum jüdischen Lebens, ggf. ein neuer Friedhofsbezirk eingerichtet werden, eine prestigeträchtige Maßnahme von finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung. Nur fünf Tage später wurde die Judensteuer der Stadt Prenzlau von Ludwig an den Rat verpfändet.⁴¹ All diese Bemühungen sind im Zusammenhang mit dem Versuch der Wittelsbacher zu sehen, die brandenburgische Landesherrschaft in einem lange umkämpften Teilgebiet der Mark Brandenburg zu festigen und zu erhalten.⁴²

Der Rat der Stadt Pritzwalk in der Prignitz ließ sich im Jahre 1364 durch Ludwig den Römer verschiedene Rechte bestätigen.⁴³ Neben Zollabgaben für verschiedene Handels- und Verbrauchsgüter (etwa Eisen, Mühlsteine, Möbelstücke, Wein und wohl

deme Steyndore, als he en bequemelik ist, med alleme rechte, den eyn Joden kerkhoff hebben schal.
Vgl. hierzu auch GJ 2,2, S. 662 f.

⁴¹ CDB (wie Anm. 4), A 21, Nr. 109, S. 173; vgl. auch SCHWARTZ, Emil, Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau, Göttingen 1975, S. 209; HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 101 f. und 104; DAVIDSOHN, Ludwig, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Berliner Juden vor der Emanzipation, Berlin 1920, S. 29; WOLBE, Eugen, Geschichte der Juden in Berlin und der Mark Brandenburg, Berlin 1937, S. 28 (mit falscher Jahreszahl [1354]); LICHTENSTEIN, Hans, Zur Wiederaufnahme der Juden in die brandenburgischen Städte nach dem Schwarzen Tode, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland NF 5 (1935), S. 59–63, hier: S. 61–63. Bereits 1320 und 1321 hatten die Pommernherzöge der Stadt Jurisdiktionsrechte über die Juden erteilt (vgl. mit Quellenangaben GJ 2,2, S. 662 f.). Versuchten die Wittelsbacher zunächst wieder alle Herrschaftsrechte über die Juden in Prenzlau auch gegen sächsisch-anhaltinische Einflüsse zu behaupten, so war spätestens mit der Bestätigung der städtischen Rechte an den Juden durch den Luxemburger Karl IV. 1351 (CDB [wie Anm. 4], A 21, Nr. 106, S. 169) die Autorität der Opponenten auch in diesem Teil der Mark erheblich unterwandert.

⁴² Vgl. ENDERS, Lieselott, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam 28), S. 105–114. Zum Streit um das askanische Erbe in der Uckermark vgl. auch AUGE, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit, Ostfildern 2009 (Mittelalter-Forschungen 28), S. 67–70, sowie zur konkreten Auseinandersetzung um die Uckermark ebd., S. 36 (mit weiterer Literatur und Quellen). Zu wechselnden Landesherrn vor allem in Teilen der Uckermark exemplarisch ENDERS, Lieselott, Aspekte des vielfältigen Wechselspiels zwischen Pommern und der Uckermark vornehmlich in Spätmittelalter und beginnender Frühneuzeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 55 (2009), S. 23–41, hier S. 25 und 36; DIES., Die Landschaften und das Zentrum, in: Brandenburg und seine Landschaften. Zentrum und Region vom Spätmittelalter bis 1800, hg. v. Lorenz Friedrich BECK und Frank GÖSE, Berlin 2009 (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg NF 1), S. 29–43, hier: S. 30 f. Erst 1442 wurde mit dem Frieden zu Wittstock die Zugehörigkeit zu Brandenburg auch über das Ende des Mittelalters hinaus gewährleistet. Zu den weiteren Wirkungen des Vertrags kurz SCHULTZE, Johannes, Die Mark Brandenburg, Bd. 3, Berlin 2¹⁹⁸⁹, S. 52; und nochmals AUGE, Handlungsspielräume, S. 38 f.

⁴³ CDB (wie Anm. 4), A 3, Nr. 99, S. 395 f., bes. S. 396.

auch koscheren Wein⁴⁴) wurde auch die Durchfuhr verstorbener Juden als zollrelevant aufgeführt. Dabei wurde sowohl die Möglichkeit, dass *eyn doeth Jade hier begrauen* als auch dass ein solcher *to grauende in eyne ander Stadt* sei, erwogen.⁴⁵ Es gab in der Tat Friedhöfe, die mit dem Durchzug oder der Ausfuhr toter Juden in Verbindung gebracht werden können. Das mecklenburgische Parchim, aus dem ebenfalls spolierte jüdische Grabsteine bekannt sind, befindet sich rund 40 Kilometer nordwestlich.⁴⁶ Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Parchimer Gemeinde aber vor 1350 untergegangen sein.⁴⁷ Näher, nämlich nur rund 30 Kilometer entfernt und damit innerhalb einer Tagesreise gut zu erreichen, liegt Perleberg. Die Stadt erscheint in der bisherigen Forschung nicht als Ort mit mittelalterlichem jüdischen Begräbnisplatz.⁴⁸ Die von mir bearbeiteten Stadtbücher allerdings beinhalten Einträge für die Mitte des 15. Jahrhunderts und für 1519, die auch eine genaue Lokalisierung des Friedhofs vor den Toren der Stadt erlauben. *Jeghen dem Joden kerkhove beleggen* war nämlich der Kohlhof Ebel Bodekers, den er als Immobilie in ein Aufassungsgeschäft einbrachte.⁴⁹ Andererseits, so ein weiterer Stadtbucheintrag, habe auch Peter Stroders (oder Scroders) großer Hopfengarten an den jüdischen Friedhof gegrenzt.⁵⁰ Nach diesen Eintragungen dürfte er sich nord-nordwestlich der Stadt befunden haben.⁵¹

⁴⁴ Ebd., S. 396: [...] *vor Jadeschen wien* [...] *eynen schillingk Brandenb.*

⁴⁵ Ebd.: [...] *vor eynen doden Jaden, de me dorch de stadt furet, edder uth der stadt gefureth werth, to gravende in eyne ander Stadt, de tollet eynen halven verdynck; werth ockeyn doeth Jade hier begrauen up eren Jadeschen Keuer, dar schalme der Radtmanne willen vmme maken.*

⁴⁶ Vgl. erneut mit weiteren Belegen für die Vermauerung jüdischer Grabsteine in oder an Sakralbauten STOFFELS, Wiederverwendung (wie Anm. 32), S. 69–92, und darin wiederum S. 80 f. zu Parchim.

⁴⁷ Hier stammen die Grabsteine aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wurden allerdings erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Marienkirche verbaut; vgl. DONATH, Geschichte (wie Anm. 27), S. 29 f.; GJ 2,2, S. 645, sowie GJ 3,2, S. 1086.

⁴⁸ Die Angabe bei ENDERS, Lieselott, (Art.) Perleberg, in: Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Bd. 1: Prignitz, hg. v. DERS., Weimar²1997 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam 3), S. 637, bezieht sich auf ein wohl neuzeitliches Beerdigungsfeld südlich der Stadt.

⁴⁹ Perleberg, StadtA, Nr. 91, [unpaginiert, S. 10] (wohl 1452 oder 1453).

⁵⁰ Ebd., Rotes Buch der Stadt Perleberg, S. 203 (1519).

⁵¹ Zur exakten Lokalisierung und einer umfassenderen Quellenkritik und -interpretation sei an dieser Stelle auf mein Dissertationsvorhaben verwiesen. Das Areal wies bei einer lediglich teilweise erfolgten archäologischen Erschließung im frühen 20. Jahrhundert Grabbeigaben aus eisenzeitlichen Gräbern auf; vgl. Museum Perleberg 1905–1995: Chronik, hg. v. Museum Perleberg, Perleberg 1995, S. 4. Was DEPPE, Hans-Joachim, Zur Rolle der Juden im mittelalterlichen Mecklenburg, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 7 (2000), S. 335–343, hier: S. 338 f., unabhängig vom Perleberger Befund für mittelalterliche jüdische Begräbnisplätze im benachbarten Mecklenburg angenommen hatte, nämlich dass hier seitens der Juden eine Kontinuität zu neolithischen, bronzezeitlichen und frühen slawischen Grabstellen gesucht oder gar eine Zuweisung durch den christlichen Klerus forciert worden sei, scheint hier auf den ersten Blick eine Bestätigung zu erfahren. Doch ist davon auszugehen,

Demnach verfügte der häufig nicht als solcher berücksichtigte Hauptort der Pritzitz neben vielen weiteren Zentralitätskriterien⁵² auch über den Friedhof der Juden der dortigen Region. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Erwähnung des Durchfuhrzollens in Pritzwalk auf einen Transport von Verstorbenen zum Friedhof in Perleberg bezieht, zumal in der Quelle auch die Beerdigung in anderen Städten explizit angesprochen wird.

Früher belegt als für Perleberg ist ein Friedhof in Frankfurt an der Oder als Einrichtung einer bereits vor 1300 und – dies anzweifelnde Quellen fehlen uns – wohl kontinuierlich bestehenden Gemeinde.⁵³ Die erste Erwähnung des Friedhofs, der *vf den Judenberg gensest der kuburg gelegen* hatte, fällt zwar in das Jahr 1399, in dem ein genau beschriebenes Grundstück östlich der Oder als Ort des Friedhofs zu identifizieren ist⁵⁴, allerdings gehen Henryka Hejduk-Samlicka und Ralf-Rüdiger Targiel davon aus, dass hier lediglich die Bestätigung⁵⁵, nicht die Neuanlage eines (womöglich weiteren) Friedhofs verbrieft wurde.⁵⁶ In beiden Fällen ist also eine frühere Anlage nicht auszu-

dass nicht die Juden bewusst in die Tradition älterer Begräbnisplätze treten wollten, sondern dass vielmehr – insbesondere im Untersuchungsgebiet – der Anteil überhaupt für Bestattungen geeigneter Flächen, die schlicht nicht zu feucht oder gar moorig sein dürfen, so gering war, dass sich „Mehrfachbelegungen“ nicht ausschließen lassen. Es sind also wohl eher äußere Faktoren, die hier auf die Wahl der Stätte einwirkten; darüber hinaus schließt sich ein Überlieferungsproblem an: Grabstätten (hier vor allem eisen-/bronzezeitliche) haben eine schlechtere Überlieferungschance im besiedelten Raum. Zu einer ersten Kritik der Thesen, vor allem aber der eigenwilligen Datierungsversuche Deppes siehe auch STOFFELS, Wiederverwendung (wie Anm. 32), S. 75 f.

⁵² Vgl. die Auflistung bei ENDERS, Perleberg (wie Anm. 48), S. 640 f.

⁵³ In Frankfurt an der Oder konnten 1294 IV 30 zehn namentlich genannte Juden eine Schlachterlaubnis erwirken (CDB [wie Anm. 4], A 23, Nr. 6, S. 6); vgl. hierzu auch HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 32.

⁵⁴ Original verschollen, Druck in: HEJDUK-SAMLICKA, Henryka und Ralf-Rüdiger TARGIEL, *Krótką historia cmentarza żydowskiego we Frankfurt nad Odrą* [Kurze Geschichte des Jüdischen Friedhofes Frankfurt (Oder)], Słubice 1999, S. 21, und zuvor – sehr entlegen – SPIEKER, Christian Wilhelm, Zur Konferenz über den Standort der mittelalterlichen Synagoge, in: Frankfurter patriotisches Wochenblatt zum Besten der Armen und des Waisenhauses, Nr. 24 vom 13. Juni 1835, S. 473–476. Die Liegenschaft wurde am 15. Januar 1943 in das Kataster der Stadt eingetragen, für den nördlichen Teil eine Belegung ab 1399 festgehalten. Der Plan und eine aussagekräftige Stadtkarte sind im Stadtarchiv Frankfurt (Oder) vorhanden, eine Veröffentlichung erfolgte bei HEJDUK-SAMLICKA/TARGIEL, *Historia*, S. 16 f. Dieser Friedhof war bis in die NS-Zeit hinein in regulärer Benutzung, wurde im Februar 1944 bombardiert und schließlich in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts planiert und überbaut. Das Gelände wurde 1985 unter staatlichen Denkmalschutz gestellt, 1999 mit einem Gedenkstein markiert (ebd., S. 26 f.).

⁵⁵ HEJDUK-SAMLICKA/TARGIEL, *Historia* (wie Anm. 54), S. 21 f.

⁵⁶ Nach den von HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 321, zusammengetragenen Ergebnissen habe zuvor ein Begräbnisplatz bestanden, der wohl wegen unzureichender Kapazität durch einen neuen Friedhof ersetzt wurde. Eine Neuinterpretation der Quelle unter Berücksichtigung aller Faktoren, so auch der Friedhofsbezirke in der Mark Brandenburg, steht noch aus.

schließen. Ebenfalls dürfte es um 1400 einen jüdischen Friedhof gegeben haben, der der Stadt Salzwedel zuzuordnen ist.⁵⁷

Der zuletzt erstmalig erwähnte mittelalterliche Friedhof auf dem Gebiet der Mark Brandenburg befand sich in Brandenburg an der Havel. Gehörte die aus mehreren Keimzellen bestehende Siedlungsagglomeration zwar früh zu den Orten mit – gemessen an den Maßstäben der Mark Brandenburg – einer größeren Anzahl von Juden, die sich auf die Altstadt und die Neustadt verteilten⁵⁸, ist der Friedhof doch erst in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts erwähnt: Ein nur als Fragment erhaltenes Ratsprotokoll der Altstadt Brandenburg hält einen Vertrag fest, der neben einer jährlichen Zahlung für das Gelände selbst auch eine Gebühr für jeden zu bestattenden Toten umfasst.⁵⁹

Nach jetzigem Kenntnisstand hat es also in Spandau und Arnswalde, in Prenzlau, Frankfurt an der Oder, Pritzwalk und Perleberg, in Salzwedel und Brandenburg an der Havel mittelalterliche jüdische Friedhöfe gegeben. Die erstmalige Erwähnung, Neuanlage oder Ausweitung von jüdischen Friedhöfen in der Mark Brandenburg nach 1350 spricht auch unter Berücksichtigung des Anwachsens der Überlieferung prinzipiell für eine zunächst steigende Anzahl von Juden im hier betrachteten Gebiet. So ist es durchaus vorstellbar, dass einige der Juden, deren Gemeinden während der so genannten Pestpogrome im Westen des Reiches untergingen, in den Neusiedelländern eine Heimstatt fanden, zumal die Verfolgungen in der Mark Brandenburg deutlich weniger tiefgreifende Veränderungen nach sich gezogen haben dürften, als es für die Altsiedelländer zu konstatieren ist. Im Übrigen sind kaum Aussagen zu Kontinuitäten der Friedhöfe möglich.⁶⁰

Die Frage danach, ob es im Untersuchungszeitraum neben Salzwedel einen weiteren Friedhof in der Altmark gegeben hat, ist bis auf weiteres nicht aus den Quellen zu

⁵⁷ Auf die Quelle, die den jüdischen Friedhof von Salzwedel im Zusammenhang mit der Eintreibung des Goldenen Opferpfennigs erwähnt, ist später erneut einzugehen (Druck in: WIENER, Meir, Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 10 [1861], S. 121–136, hier: S. 134 f.). Dass dieser Friedhof im Mittelalter in dem weitaus später als Standort eines jüdischen Friedhofs erwähnten Ort Klötze gelegen habe – so etwa POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), S. 200 –, ist nicht zu belegen; vgl. BÖHMER, Julius, Der Perwer von Salzwedel, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 68 (1924), S. 317–320, hier: S. 320, und nach ihm HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 338.

⁵⁸ In den ersten 40 Jahren des 14. Jahrhunderts finden sich die frühesten Quellenbelege, die auf eine dauerhafte jüdische Präsenz hinweisen, vgl. HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 19; SELLO, Georg, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, in: Märkische Forschungen 18 (1884), S. 1–108, hier: S. 35 f.; GJ 2,1, S. 105 f.

⁵⁹ Regesten Domstiftsarchiv Brandenburg 2 (wie Anm. 27), S. 329; vgl. auch: HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 192, 316 und 362; TSCHIRCH, Geschichte (wie Anm. 27), Bd. 1, S. 197 f.; ACKERMANN, Geschichte (wie Anm. 25), S. 30.

⁶⁰ Lediglich der Spandauer Friedhof ist gut belegt; die schriftliche Überlieferung ist überwiegend nach der Hauptbelegungsphase auszumachen. Prinzipiell ist auch von einem Vorhandensein von Beerdigungsstätten in der Prignitz über einen längeren Zeitraum auszugehen.

beantworten. Allerdings ist es erstaunlich, dass die jüdische Gemeinde, die sich in der schriftlichen Überlieferung der Archive am besten fassen lässt, nämlich Stendal, wohl keinen Friedhof vorhielt.

IV Friedhofsbezirke – jüdische Organisationsform im Spiegel christlicher Überlieferung?

Die bereits erwähnte Quelle zum Arnswalder Friedhof aus dem Jahr 1321 sicherte nicht nur den Grundbesitz der jüdischen Gemeinde in Arnswalde (*universitas judeorum adberencium synagoge [...] in nostra civitate*)⁶¹, sie räumte auch all denen, die zum Friedhofsbezirk gehörten, auf dem Weg zum Arnswalder Friedhof freies Geleit ein. Hier werden deutlich mehr als nur die in Arnswalde wohnenden Juden angesprochen: es waren nämlich „eben diese Juden“ (die bereits vorher erwähnt sind) und alle Juden, die zum vorgenannten Friedhof gehörten: *ipsos judeos et omnes judeos ad predictum cimiterium pertinentes*.⁶² Die Nennung durch die christliche Administration gibt also deutlich wieder, dass zwei Organisationsformen jüdischen Zusammenlebens akzeptiert wurden, nämlich die örtliche Synagogengemeinde und der darüber hinausgehende Friedhofsbezirk, die keineswegs gleichgesetzt wurden.⁶³

Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wehrten sich die Juden in Salzwedel dagegen, dass die Herzöge von Braunschweig den Goldenen Opferpfennig, eine Reichsteuer, einzuziehen versuchten. Diese hatten einen Teil der Judensteuern pfandweise erworben und wandten sich nun an den Hofrichter Egelhard von Weinsberg, der mit Datum vom 23. Februar 1407 ein Machtwort sprach⁶⁴: es sei nämlich *allen und*

⁶¹ LICHTENSTEIN, Vorwurf (wie Anm. 22), S. 197. Für eine umfassendere Interpretation der gesamten Quelle sei auch hier nochmals auf mein Dissertationsvorhaben verwiesen.

⁶² Ebd.

⁶³ Zu Organisationsformen vgl. CLUSE, Organisationsformen (wie Anm. 18). Ob die Privilegierung der „Juden der Neumark“ durch Markgraf Ludwig in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts maßgeblich von der Vorstellung geprägt war, dass alle neumärkischen Juden (*alle Jüden ouer der odere*) zum Friedhofsbezirk Arnswalde gehörten (CDB [wie Anm. 4], A 24, Nr. 59, S. 32 f.; vgl. auch ebd., Nr. 64, S. 35), ist aus den Quellen nicht zu klären. Siehe zu diesem Privileg auch SELLO, Georg, Markgraf Ludwigs des Aelteren Neumärkisches Judenprivileg vom 9. September 1344, in: Der Bär 5 (1879), S. 21–27, 33–35, 41–44, 55–57 und 63–65; HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 50 f., 58, und 66–69, hier: S. 67 mit Literatur zur Auseinandersetzung um die korrekte Datierung. Zur Zuweisung von Zugehörigkeiten zu Friedhöfen vgl. auch GJ 3,3, S. 1820.

⁶⁴ Vgl. zu diesem und anderen Fällen der Einnahme des Goldenen Opferpfennigs und hier auch unter Berücksichtigung des Beispiels Salzwedel AUFGEBAUER, Peter und Ernst SCHUBERT, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. v. Susanna BURGHARTZ u. a., Sigmaringen 1992, S. 273–314, hier: S. 289–292 und 308. Zur Besteuerung der Juden im Mittelalter vgl. ISENMANN, Eberhard, Steuern und Abgaben, in: GJ 3,3, S. 2208–2281, hier speziell zum Goldenen Opferpfennig: S. 2221–2231.

iglichen Juden und Judinnen, wie die genannt, oder wo die gesessen sind, die in den Judyschen Freythofe zu Soltwedel gehören [...] von des Reiches wegen iärlich pflichtig [...] zu geben⁶⁵ [eben diese Steuer]. Auch hier wird deutlich, dass sich die christliche Verwaltung mit einer größeren Verwaltungseinheit auseinandersetzte, die nicht etwa von christlicher Herrschaft definiert worden, sondern aus jüdischen, internen Strukturen erwachsen war und umgekehrt die Abführung von Steuern durch die Juden organisieren sollte.⁶⁶

Der von Joachim Pohl konstatierte Quellenmangel, der es nicht erlaube, mit Heise von der Organisation in Friedhofsbezirken auszugehen, ist somit nicht gegeben.⁶⁷ Vielmehr kann bisher der Nachweis zweier Friedhofsbezirke am westlichen und östlichen Ende der Mark Brandenburg erbracht werden, die von den Christen der unmittelbaren Umgebung als Gemeindeinstitutionen von besonderem Rang wahrgenommen wurden. Aus dem Ausbleiben der Quellen für weitere Friedhofsbezirke darauf zu schließen, es habe weitere in der Mark Brandenburg nicht gegeben, ist nicht notwendig.

Die Zugehörigkeit einer Gruppe von Juden in einer bestimmten Stadt zu einem Friedhofsbezirk setzt zwingend eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Ort voraus. Demnach ist – und Vergleiche mit anderen Teilen des aschkenasischen Raumes stützen diese These – für jeden Ort nur ein einziger aktuell in Benutzung stehender jüdischer Friedhof im Sinne einer gemeindlichen Institution für die jeweilige Zeitstufe anzunehmen; die Überlegungen Pohls zu eventuell drei verschiedenen

⁶⁵ Druck: WIENER, Geschichte (wie Anm. 57), S. 134 f. Die Herzöge durften seit 1403 (Privileg) die Hälfte der Judensteuer und den Goldenen Opferpfennig erheben; vgl. EBELING, Hans-Heinrich, Die Juden in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282–1848), Braunschweig 1987 (Braunschweiger Werkstücke A 22), S. 49, mit der Bemerkung, man wisse nicht, ob sie dieses Recht in Anspruch genommen hätten. Dass sie es zumindest mit Nachdruck versuchten, belegt die hier zitierte Anweisung. Die Stadt Hildesheim, für deren Juden es wohl eine ähnlich Vereinbarung gab, habe die Forderung allerdings zurückgewiesen (ebd., mit weiteren Angaben zu Literatur und Quellen).

⁶⁶ Vergleichsfälle aus anderen Teilen des Reiches sind hinlänglich bekannt, vgl. etwa CLUSE, Organisationsformen (wie Anm. 18), S. 288 f. und 292–294; BARZEN/BURGARD/KOSCHE, Hierarchy (wie Anm. 18), S. 66* f.; vgl. auch Anm. 20 in diesem Text; ferner ANDERNACHT, Judenfriedhof (wie Anm. 21), S. 79, mit der Anführung eines äußerst zeitnahen Protests Konrads von Weinsberg (April oder Mai 1417) gegen die Schließung des Frankfurter Judenfriedhofs (Frühjahr 1417), die eine korrekte Steuereinnahme in der Umgebung erheblich beeinträchtigte. Die zügige Reaktion des Reichserbkämmerers unterstreicht die Bedeutung der überlokalen Funktionszuschreibung. Fragen der Besteuerung von Juden in Frankfurt und der Wetterau sind – unter anderem – Gegenstand des Dissertationsvorhabens meines Trierer Kollegen David Schnur, dem ich an dieser Stelle für Erörterungen danke.

⁶⁷ Vgl. HEISE, Juden (wie Anm. 5), S. 142 f. Zwar nimmt auch POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), S. 200, die Organisation in Friedhofsbezirken an, konstatiert jedoch: „Ob die märkische Jüdische auf Grundlage von Friedhofsbezirken organisiert war, lässt sich mangels Quellen nicht mehr feststellen.“

(davon zwei gleichzeitig genutzten) Friedhöfen auf dem Gebiet der Stadt Spandau⁶⁸ sind in diesem Sinne zu modifizieren.⁶⁹

V Schlussbetrachtung

Wichtig für die Orientierung der Gemeinden waren die Friedhöfe. Sie waren die Mittelpunkte ganzer Bezirke, in deren Gebiet idealiter alle jüdischen Beerdigungen am Ort dieses einen Friedhofs erfolgt sein dürften. Indizien dafür sind – neben der konkreten Nennung von Friedhöfen, zu denen bestimmte Juden „dazugehören“ (*pertinentes*) – die Belege für die Nutzung der Friedhöfe durch auswärtige Juden. Sie spiegeln innerjüdische Regelungen wider und wurden insbesondere dann überliefert, wenn ein monetäres Interesse der Stadt die Aufzeichnung rechtfertigte.⁷⁰

Nach jetzigem Kenntnisstand gab es einen Friedhof für die Altmark in Salzwedel⁷¹, zumindest einen für die Mittelmark (Spandau) und einen für die Neumark (Arnsvalde). Die Uckermark und die Prignitz, die mit den Friedhöfen in den jeweiligen Hauptorten, den Städten Prenzlau (nach 1355) und – wie nun bekannt ist – Perleberg respektive Pritzwalk (vielleicht schon vor 1364) jeweils eigene Begräbnisstätten erhielten⁷², würden wiederum als „eigenständige Provinzen“ – wie sie dem Landbuch der Mark Brandenburg bekannt sind – erscheinen.⁷³ Schließlich ist auch für die südlichen Landesteile Land Lebus und vermutlich auch Land Sternberg in Frankfurt an

⁶⁸ Es handelt sich um eine der zentralen Aussagen von Pohls Beitrag: POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), bes. S. 189 f., 194, darüber hinaus S. 200 f.

⁶⁹ Zu einer ausführlichen Kritik der Thesen und Erkenntnisse Pohls auf Basis einer neuen Diskussion der Spandauer Quellen und unter Berücksichtigung der Friedhofstypologie bei BARZEN/BURGARD/KOSCHE, Hierarchie (wie Anm. 18), S. 63*, sei wiederum auf mein Dissertationsvorhaben verwiesen.

⁷⁰ Beispielsweise war in Pritzwalk im Jahre 1364 eine Abgabe an die Stadt zu entrichten, wenn ein zu bestattender Jude durch die Stadt hindurch überführt wurde (HEISE, Juden [wie Anm. 5], S. 332).

⁷¹ Der Friedhof in Tangermünde bei Stendal ist in den mittelalterlichen Quellen nicht zu fassen (dasselbe gilt für den jüdischen Friedhof von Klötze [vgl. Anm. 57]), wird aber vereinzelt vermutet (POHL, Grabsteine [wie Anm. 3], S. 200; vgl. auch GJ 3,2, S. 1449 mit weiterer Literatur); dieser Einschätzung schließe ich mich nicht an.

⁷² GJ 2,2, S. 662 und 665.

⁷³ Diese fünf hier genannten Landesteile führt schon das Landbuch der Mark Brandenburg Karls IV. auf: *Marchia Brandenburgensis est distincta in quatuor [bzw. quinque] dominia sive provincias* (zitiert nach der Zusammenstellung bei ENDERS, Landschaften [wie Anm. 42], S. 29). Vgl. auch BOHM, Eberhard, Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter, Köln, Wien 1978 (Mitteldeutsche Forschungen 83), S. 172. Vgl. zur Vorstellung der „Verteilung“ von Friedhöfen auf die jeweiligen Landschaften und ein mögliches Einzugsgebiet des Friedhofs Spandau auch POHL, Grabsteine (wie Anm. 3), S. 200.

der Oder ein Begräbnisplatz auszumachen. Mit wenigen Abstrichen korrespondiert diese Verteilung auffällig mit Verwaltungseinheiten der Mark Brandenburg, den alten Landschaften der Mark.⁷⁴ Diesem Befund, dass für diese Landesteile unabhängig von den Bistumsgrenzen (zumindest) ein Friedhof bestanden haben dürfte, stehen die Beobachtungen aus dem Westen des Alten Reiches gegenüber, wo die Hauptorte der jeweiligen *Kebillot* zunächst an den Bistumssitzen auszumachen sind und die Grenzen der Einzugsbereiche von Friedhofsbezirken zumindest bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Wesentlichen mit den Grenzen der Bistümer zusammenfallen.⁷⁵ Im Osten des Reiches boten die zwar energisch geförderten, dennoch personell und landesherrschaftlich schwachen Missionsbistümer – hier vor allem Brandenburg und Havelberg – nicht die für eine solche Korrelation notwendigen Kontinuitäten und personellen Bindungspunkte. Möglicherweise war die Lage im Falle des Bistums Lebus aufgrund der direkten Nähe seiner kirchlichen Verwaltungszentren zu Frankfurt an der Oder eine andere; Quellen hierzu fehlen jedoch.

Der christlichen Umgebungsgesellschaft dürfte erkennbar gewesen sein, dass bei den benachbarten Juden einem bestimmten Memorialort, nämlich dem Friedhof, besondere Bedeutung zukam. Die Identifizierung mehrerer Juden mit diesem Zentralort und mit dessen Einzugsbereich als Bezugsgröße für innerjüdische Verwaltungsvorgänge wird besonders an der Nennung von Friedhofsbezirken als für die Juden steuerlich oder rechtlich relevanten Räumen in den von Christen verfassten Quellen deutlich. Auch die Entlehnung des Begriffs *kiewer* für den jüdischen Friedhof könnte dem besonderen Stellenwert des Friedhofs innerhalb der jüdischen Gemeinde Rechnung getragen haben.

⁷⁴ Vgl. auch SCHULTZE, Mark (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 15 f., mit folgenden Regionen: Havelland und Zauche, Teltow, Barnim, Uckermark, Lebus, Prignitz, Stargard, Ruppín, Sternberg, Neumark; anders BOHM, Teltow (wie Anm. 73), S. 168.

⁷⁵ Vgl. BARZEN, Rainer, Jüdische Regionalorganisation am Mittelrhein, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 248–258, bes. S. 252–254; BARZEN, Rainer, Zur Siedlungsgeschichte der Juden im mittleren Rheingebiet bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Geschichte der Juden im Mittelalter (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 55–74, hier: S. 60 f.; BARZEN, Regionalorganisation jüdischer Gemeinden (wie Anm. 17), S. 303–306; HAVERKAMP, Friedhöfe (wie Anm. 10), S. 73 f.

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrd Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012